

ENTWURF EINER 6. KRAFTFAHRZEUGRICHTLINIE

TRAGWEITE DER PFLICHTVERSICHERUNG	
Erwägungsgrund	Textvorschlag
<p>Die Richtlinie 72/166/EWG geht davon aus, dass der Gegenstand der Kfz-Versicherung darin besteht, die Haftpflicht abzusichern, die sich aus der Verwendung eines motorisierten Landfahrzeugs ergibt. Die Richtlinie 84/5/EWG präzisiert, dass die Garantie obligatorisch die Sach- und Personenschäden zu decken hat. Zwar steht den Staaten die Definition des Anwendungsbereiches hinsichtlich der abgedeckten Risiken frei, jedoch erweist sich, dass der Garantiegegenstand die Entschädigung der durch die Opfer erlittenen Schäden abdeckt. Dies gilt nicht für den nicht ausgleichenden Schadensersatz, der nicht von der Gemeinschaft der Versicherten zu tragen, sondern einzig vom Haftenden zu erbringen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i></p> <p>Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG wird folgendermaßen ergänzt: <i>Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung hat sowohl Sachschäden als auch Personenschäden zu umfassen. Sie deckt nicht den nicht ausgleichenden Schadensersatz ab, der einzig vom Haftenden zu tragen ist.</i></p>

ENTSCHÄDIGUNG SCHWACHER OPFER	
Erwägungsgrund	Textvorschlag
<p>Die sich aus der Richtlinie 72/166/EWG für die Mitgliedstaaten ergebende Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vorzuschreiben (Kfz-Versicherung), hat den Schutz der Opfer von Straßenverkehrsunfällen zum Ziel. Fußgänger, Radfahrer, Mitfahrende, sowie andere nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, die als schwache Opfer gelten, bedürfen eines noch höheren Schutzes. Aus dem Grunde bezweckt die Richtlinie 2005/14/EG die allgemeine Durchsetzung in Europa der Entschädigung von nicht Kfz-lenkenden Verkehrsunfallopfern und präzisiert dabei, dass der Haftpflichtversicherer die durch Fußgänger, Radfahrer und andere nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer erlittenen Schäden zu decken hat, insofern die Vorschriften des jeweiligen nationalen Zivilrechts ihnen dies gestattet. Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass die Entschädigung dieser Opfer unabhängig davon erfolgt, ob der Lenker des Kraftfahrzeuges den Schaden verschuldet hat, und somit unabhängig ist von der Haftpflicht.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i></p> <p>Die Versicherung gemäß Artikel 3, Absatz 1, der Richtlinie 72/166/EWG entschädigt die Fußgänger, Radfahrer, Mitfahrenden und die anderen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, die infolge eines Verkehrsunfalls, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt war, einen Personenschaden erlitten haben.</p> <p>Dem Anspruchsberechtigten kann, einzig und mit aufhebender oder einschränkender Wirkung in Bezug auf seine Ansprüche, das besonders schwerwiegende Fehlverhalten des Opfers entgegengehalten werden.</p> <p>In Ermangelung einer das Fahrzeug deckenden Versicherung wird der Entschädigungsanspruch direkt gegen das gemäß Punkt 4, Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG in jedem Mitgliedstaat geschaffene Organ und nach den im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Regeln erhoben gemacht.</p>

DIE SITUATION DES FAHRZEUGLENKERS	
Erwägungsgrund	Textvorschlag
<p>Die über die Richtlinie 72/166/EWG eingerichtete obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung deckt die infolge eines Verkehrsunfalls mit Beteiligung eines Kraftfahrzeuges durch Dritte erlittenen Schäden ab. Somit kann der Fahrer als alleiniger Betroffener eines Verkehrsunfalls in Ermangelung eines haftbaren Dritten keine Entschädigung für den erlittenen Schaden erhalten¹². Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf von den Fahrzeuglenkern erlittenen Personenschäden gestattet es, in dieser Situation Abhilfe zu schaffen. Allerdings unterläge diese neue Pflichtversicherung nicht denselben Regeln wie die Pflichtversicherung gemäß Richtlinie 72/166/EWG.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 3-1</i></p> <p>Vorbehaltlich Artikel 4 der Richtlinie 72/166/EWG², ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, damit die vom Fahrzeuglenker erlittenen Körperschäden durch eine Versicherung in Anknüpfung an die Versicherung gemäß Richtlinie 72/166EWG, Artikel 3, Absatz 1 gedeckt werden.</p>
<p>Die in Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG festgelegten Mindestgewährleistungen, die durch jene aus Artikel 2 der Richtlinie 2005/14/EG ersetzt wurden, gelten somit nicht für Körperschäden, die ein Fahrzeuglenker infolge eines Verkehrsunfalls unter Beteiligung eines Kraftfahrzeuges, jedoch ohne haftbaren Dritten erleidet. Die Übernahme einer derartigen Entschädigung muss nach eigenen Regeln erfolgen, die den Schutz dieser Opferkategorien bezwecken. Aus dem Grunde müssen im Rahmen der Versicherungspflicht gemäß dem vorhergehenden Artikel spezifische Mindestgarantien vorgesehen werden. Diese Mindestgewährleistungen sind unabhängig von den durch Sozialversicherungsunternehmen erbrachten Leistungen zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 3-2</i></p> <p>Unbeschadet höherer Garantiebeträge, die womöglich von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden, fordert jeder Mitgliedstaat, dass die im vorhergehenden Absatz angesprochene Gewährleistung einen Mindestbetrag von einer Million Euro pro Opfer deckt, und zwar zusätzlich zu den von Sozialversicherungsorganisationen erbrachten Leistungen erbringen.</p>
<p>Des ungeachtet gelten aber die wichtigsten Garantiebedingungen gemäß Artikel 2 und 3 der Richtlinie 84/5/EWG für diese neue Versicherungspflicht.</p> <p>Im Kampf gegen die Unsicherheit auf den Strassen können die Staaten jedoch die Möglichkeit des gesetzlichen Gewährleistungsausschluss vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 3-3</i></p> <p>Jedem Mitgliedstaat steht es frei, die gesetzlichen Bedingungen für den Ausschluss aus der Versicherung gemäß Artikel 2-1 dieser Richtlinie vorzusehen, und zwar wenn Personen Fahrzeuge nutzen oder lenken :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die dazu weder ausdrücklich noch stillschweigend befugt sind, oder - Die nicht über einen Führerschein verfügen, der ihnen die Lenkung des betroffenen Fahrzeuges erlauben würde, oder - Die den gesetzlichen technischen Anforderungen an Zustand und Sicherheit des betroffenen Fahrzeuges nicht entsprochen haben, oder <p style="padding-left: 40px;">Die unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln stehen.</p>

¹ 2004 waren in Frankreich 20,3% der durch einen Verkehrsunfall verletzten Opfer, und 38,4% der Verkehrstoten Opfer von Verkehrsunfällen, in denen nur ein Fahrzeug und kein Fussgänger verwickelt waren. In Ballungsgebieten gibt es bei 20% der Verkehrsunfälle keinen beteiligten Dritten (ONIRS).

²² Dieser Artikel enthält die Liste der möglichen Ausnahmeregelungen zur Pflichtversicherung gemäss Artikel 3 aus der Richtlinie 72/166/EWG

LASTZÜGE	
Erwägungsgrund	Textvorschlag
<p>Lastzüge machen einen bedeutenden Prozentsatz des internationalen Verkehrs aus. Gemäß der Richtlinie 72/166/EG unterliegt jedes Kraftfahrzeug im Landverkehr, einschließlich der Anhänger, der Versicherungspflicht. Aus dem am 19. Dezember 2005 von der europäischen Kommission vorgelegten Bericht tritt jedoch klar hervor, dass die Versicherungs- und Haftungsregeln zu Anhängern in der Europäischen Union nicht harmonisiert wurden, zumal einige Mitgliedstaaten besondere Probleme damit haben, den Haftpflichtigen auszumachen, wenn Zugmaschine und Anhänger nicht die gleichen amtlichen Kennzeichen tragen. Im Sinne des Schutzes der Opfer von Verkehrsunfällen muss die Frage der Entschädigung unabhängig von der Frage der Identifizierung des einzutretenden Versicherers beantwortet werden (Versicherer des Anhängers oder der Zugmaschine).</p> <p>Die Schwierigkeiten rühren daher, dass drei wichtige Aspekte der Frage von den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise behandelt werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung der Anhänger - Versicherungspflicht für Anhänger - Haftung bei einem Unfall , in den ein Anhänger verwickelt ist <p>In dem Bestreben, eine Lösung unter bestmöglicher Berücksichtigung der bestehenden Situationen herbeizuführen, ruht das Schema auf zwei Achsen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zunächst soll dem Opfer die Möglichkeit geboten werden, sich gegen einen der Versicherer eines Lastzuges zu wenden - Sodann soll dem Versicherer, der das Opfer entschädigt hat, gegebenenfalls die Möglichkeit geboten werden, sich gegen den anderen Versicherer des Lastzuges zu wenden. 	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 4</i></p> <p>Jeder Mitgliedstaat ergreift geeignete Massnahmen, damit die Anhänger nach Artikel 1.1 der Richtlinie 72/166EWG, unbeschadet der Lösungen, die für Anhänger gelten, die das gleiche amtliche Kennzeichen tragen wie das Zugfahrzeug, Gegenstand eines Haftpflicht-versicherungsvertrages gemäss Artikel 3.1 derselben Richtlinie werden.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat ergreift die geeigneten Massnahmen, damit in Fällen, wo ein Lastzug, bestehend aus einem Zugfahrzeug und einem Anhänger, in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, der Geschädigte nach eigener Entscheidung gemäss Artikel 4, 5 der Richtlinie 90/232/EWG gegen den Versicherer der Zugmaschine oder den Versicherer des Anhängers eine Direktklage führen kann, wobei der so beklagte vorübergehend die Haftung für das Gesamtfahrzeug gegenüber dem Geschädigten auf Rechnung des Haftpflichtigen übernimmt.</p> <p>Der Versicherer eines Teiles des Lastzuges, der die Entschädigung der Geschädigten übernommen hat, sei es der Versicherer der Zugmaschine oder der Versicherer des Anhängers, verfügt gegebenenfalls über das Recht auf Abtretung gegenüber dem Versicherer des anderen Teiles des Lastzuges, oder gegenüber jeder anderen Partei, die letztendlich für die Schäden haftet.</p>

ABTRETUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN	
Erwägungsgrund	Textvorschlag
<p>Durch die Einrichtung des Systems der Vertreter, Informations- und Entschädigungsstellen verfolgte die vierte Kraftfahrzeugrichtlinie 2000/26/EG das Ziel der Erleichterung der Entschädigung der bei einem Verkehrsunfall geschädigten Personen. Zur Berechnung des dem Opfer zustehenden Betrages muss jedoch der Versicherer oder die Entschädigungsstelle Kenntnis über die von den Sozialversicherungsorganen getätigten Ausgaben erlangen. Daher erscheint es logisch, Letzteren die Möglichkeit zu eröffnen, sich diese Ausgaben vom Vertreter des Versicherers erstatten zu lassen. Zu diesem Zwecke ist die Definition des Geschädigten in der Richtlinie 72/166/EG zu ändern.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 5</i></p> <p>Punkt 2 aus Artikel 1 der Richtlinie 72/166/EG wird folgendermassen geändert :</p> <p>- Geschädigter : jede Person, die ein Recht auf Ersatz eines von einem Fahrzeug verursachten Schadens hat ; mit dem Geschädigten gleich gestellt werden Organe, die per Gesetz, Vertrag oder Satzung verpflichtet sind, dem Geschädigten gegenüber Leistungen zu erbringen.</p>

VERJÄHRUNG	
Erwägungsgrund	Textvorschlag
<p>Artikel 4 d der Richtlinie 90/232/EWG besagt, dass die infolge eines Unfalles, der durch ein Fahrzeug, das von der Versicherung gemäss Artikel 3, Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG verursacht wurde, geschädigten Personen ein Direktklagerecht gegen das Versicherungsunternehmen besitzen, das die Haftung der verantwortlichen Person deckt. Dieses Recht auf Direktklage verjährt nach Verstreichen eines Zeitraumes von 4 Jahren ab dem Unfalldatum³.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i></p> <p>Unter Artikel 4 d der Richtlinie 90/232/EWG, werden folgende Absätze hinzugefügt :</p> <p>Dieses Recht auf Direktklage gegen das Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht der verantwortlichen Person deckt, verjährt nach dem Verstreichen eines Zeitraums von 4 Jahren ab dem Unfalldatum.</p> <p>Diese Frist wird ausgesetzt, sobald :</p> <p>- Der Geschädigte seinen Entschädigungsantrag entweder direkt beim Versicherungsunternehmen einreicht, das die Person, welche den Unfall verursacht hat, deckt, oder beim mit der Schadensregelung beauftragten Vertreter des Versicherungsunternehmens. Die Verjährungsfrist wird ausgesetzt, bis dieses Versicherungsunternehmen oder sein mit der Schadensregelung beauftragter Vertreter ein begründetes Entschädigungsangebot unterbreitet,</p>

³ Der Augenblick, ab dem die Verjährungsfrist läuft, wurde in zahlreichen Mitgliedstaaten objektiv reglementiert : die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag, an dem der Unfall geschah, oder an dem sich später auftretende Schäden erweisen (Italien, Spanien, Frankreich). In anderen Staaten wird der Beginn der Verjährungsfrist angesichts subjektiver Kriterien bestimmt : die Verjährung beginnt erst ab dem Moment, wo der Geschädigte Kenntnis erlangt über die seinen Antrag begründenden Umstände und den Entschädigungsschuldner (Deutschland, Österreich, Niederlande und Finnland). Oft legen jene Staaten, in denen der Beginn der Verjährungsfrist subjektiv bestimmt wird, Höchstfristen für die Verjährung aufgrund objektiver Kriterien fest, dergestalt, dass die Wiedergutmachungsansprüche auf jeden Fall erlöschen nach beispielsweise einem Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Unfalls (Deutschland, für Sachschäden), oder dreissig Jahren (Österreich, Deutschland) für Personenschäden, auch wenn der Geschädigte zum Beispiel immer noch nicht die Person kennt, die den Unfall verursacht hat.

wenn die Haftung nicht angefochten wird und der Schaden quantifiziert wurde, oder eine begründete Antwort unterbreitet, in dem Falle, wo die Haftung verweigert wird oder nicht eindeutig erwiesen wurde, oder der Schaden nicht in Gänze quantifiziert wurde gemäss Artikel 4, Absatz 6 der Richtlinie 2000/26/EG, oder

- Der Geschädigte einen Entschädigungsantrag bei der Entschädigungsstelle des Mitgliedstaates einreicht, in dem er seinen Wohnsitz hat, und zwar bis die Entschädigungsstelle nicht mehr zahlt gemäss Artikel 6, Absatz 1 der Richtlinie 2000/26/EG.

Unter Aussetzung der Verjährungsfrist ist das Anhalten der Anrechnung der Verjährungsfrist mit nachfolgender Wiederaufnahme dieser Anrechnung zu verstehen, sobald der Versicherer den ihm unterbreiteten Entschädigungsantrag beschieden hat, oder die Entschädigungsstelle die Einstellung ihrer Zahlungen bekannt gibt.

Das die den Unfall verursachende Person deckende Versicherungsunternehmen oder sein mit der Schadensregelung beauftragter Vertreter ist gehalten, den Geschädigten unverzüglich und schriftlich oder mittels eines dauerhaften Datenträgers über die Verjährungsfrist des Direktklagerechtes zu unterrichten, sobald der Geschädigte seinen Schaden erklärt hat.